



Landkreis Börde

Der Landrat

Alle Jagdausübungsberechtigten
im Landkreis Börde

Rechtsamt

Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Untere Jagdbehörde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:

Datum:

15.01.2026

Sachbearbeiter/in:
Herr Ott

Haus / Raum:
E1-110.2

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4224
+49 3904 7240-5-4291

E-Mail:
jagdwesen@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Durchführung des Bundesjagd- und Landesjagdgesetzes (BJagdG und LJagdG LSA)

hier: Widerruf der Feststellung der Notzeit für alle Wildarten im Landkreis Börde

Sehr geehrte Jagdausübungsberechtigte,

gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 Landesjagdgesetz (LJagdG) sowie § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG wird hiermit festgestellt:

1. Widerruf der Feststellung der Notzeit

Die mit Bescheid vom 09.01.2026 für alle Wildarten im Gebiet des Landkreises Börde festgestellte Notzeit wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Begründung:

Die außergewöhnlichen winterlichen Witterungsbedingungen, die zur Feststellung der Notzeit geführt haben, liegen nicht mehr vor. Insbesondere haben sich die Schneehöhen deutlich reduziert, die Eis- und Verharschungslagen zurückgebildet und zudem hat sich die natürliche Nahrungsverfügbarkeit für das Wild wieder ausreichend verbessert.

Nach erneuter Prüfung der aktuellen Witterungs- und Geländeverhältnisse bestehen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Notzeit im Sinne des § 23 BJagdG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 LJagdG sowie § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG nicht mehr.

Die Fortgeltung der Notzeit ist daher nicht mehr erforderlich und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aufzuheben.

2. Widerruf der Pflichten der Jagdausübungsberechtigten

Mit dem Widerruf der Notzeit endet die generelle Genehmigung zur Fütterung aller Wildarten und es gelten wieder die regulären jagdrechtlichen Vorschriften des BJagdG und des LJagdG.



3. Widerruf Sachliche Verbote

Die während der Notzeit geltenden sachlichen Verbote, wie das Erlegungsverbot im Umkreis von 200 Metern bei Fütterungen, sowie das Kirren zum Zweck der Bejagung treten außer Kraft.

4. Inkrafttreten

Der Widerruf der Notzeit tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Waidmannsheil!

Im Auftrag



Ott

Untere Jagdbehörde